
Datum: 17.11.2015

Beschluss 2015_10
Vorlage Nr. 12_4 / WP5 für die 12. Sitzung (5. WP)
des Zentrumsrates am 17.11.2015

BE: Regine Komoss

Gestaltung des Übergangs zwischen Bachelor- und Masterstudium

Der Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium folgt bestimmten Prämissen, die sich in der Master of Education Zugangsordnung und den darin festgelegten Zugangsvoraussetzungen manifestieren. Mit der Festlegung einer Zugangsordnung wird auch die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens geregelt. Bei der Gestaltung des Übergangs zwischen Bachelor- und Masterstudium und den administrativen Verfahren haben sich in diesem Jahr eine Reihe von Schwierigkeiten gezeigt, zu denen der Zentrumsrat um Grundsatzentscheidungen gebeten wird.

Hinweis: Aus Zeitgründen wurde lediglich Punkt 3. der Vorlage behandelt

3. Teilnahme am Praxissemester für nicht im Master of Education immatrikulierte Studierende

A. Verwendung der Fortgeschrittenenregelung als „weicher Übergang“

Das Praxissemester im Master of Education ist curricular im zweiten Semester verankert, beginnt jedoch bereits zum Ende des 1. Semesters (Mitte Februar). Dieser vorgezogene Beginn des Praxissemesters macht es für externe Bewerber*innen unmöglich, als Fortgeschrittene ins 2. Semester zu wechseln, da zu Beginn des Sommersemesters bereits 1/3 des Praxissemesters absolviert wurden. Diese Möglichkeit ist entsprechend ausgeschlossen. Für interne Bewerber*innen gibt es weiterhin die Möglichkeit, die Fortgeschrittenenregelung für ein Vorgehen zu nutzen, das sich an der Universität Bremen unter der Bezeichnung „weicher Übergang“ etabliert hat. Hierbei verlängern Studierende, die ihr Bachelorstudium im sechsten Semester aufgrund fehlender CP noch nicht beenden konnten, das BA Studium um ein weiteres Semester. Parallel dazu belegen sie bereits Veranstaltungen im Masterstudium, um dann in das 2. Semester des Masterstudiums als Fortgeschrittene wechseln zu können (erforderlich ist hierfür der Nachweis von 10 CP aus dem Masterstudium). Besonders für Studierende, denen nur wenige CP zum Abschluss des BA Studiums fehlen, ist diese Variante reizvoll, um eine einjährige Wartezeit zu vermeiden. Im Idealfall führt dies dazu, dass trotz verzögertem BA Abschluss das Studium im Folgenden ohne Verzögerung fortgesetzt werden kann.

B. Problematik des „weichen Übergangs“

Das oben dargestellte Verfahren führt in den Master of Education Studiengängen – u.a. aufgrund des vorgezogenen Praxissemesters - zu einer Reihe von Schwierigkeiten:

I. Der rechtzeitige Nachweis von CP aus dem Masterstudium erfordert individuelle Absprachen zwischen Studierenden und Lehrenden (nur für zulassungsbeschränkte Fächer)

Beinhaltet die studierte Fächerkombination ein zulassungsbeschränktes Fach ist es bei einer regulären Teilnahme an den Prüfungen faktisch nicht möglich, rechtzeitig CP aus dem Masterstudium zu erbringen, denn:

- Bei einem zulassungsbeschränkten Fach muss der Nachweis über die im Masterstudium absolvierten CP bis zum 15. Januar erbracht werden.
- In zulassungsbeschränkten Studienfächern können jedoch nur Studierende, die in diesem Studienfach immatrikuliert sind, Prüfungen ablegen. Studierende, die noch im BA immatrikuliert sind und „Fortgeschrittenen CP“ erwerben wollen, müssen diese in den nicht-zulassungsbeschränkten Fächern erbringen.
- Die Prüfungsordnungen sehen regulär nicht vor, dass Prüfungsleistungen bereits zum 15. Januar erbracht werden können. Im ersten Semester liegen zudem die Vorbereitungsveranstaltungen für das Praxissemester. Diese sind in etlichen Studienfächern in zweisemestrige Module eingebunden. Um rechtzeitig „Fortgeschrittenen-CP“ zu erbringen, sind durchgängig individuelle Absprachen zwischen Studierenden und Lehrenden erforderlich, d.h. es müssen gesondert CP ausgewiesen werden. Dies ist ein für alle Beteiligten zeitaufwändiges Verfahren.

In den freien Fächern müssen „Fortgeschrittenen-CP“ erst zum 31. März erbracht werden. Dieser zeitliche Rahmen stellt i.d.R. kein Problem in Bezug auf das rechtzeitige Erbringen der erforderlichen Prüfungsleistungen dar.

II. Hohe Prüfungsdichte in einem sehr verkürzten Zeitraum

In dem Zeitraum, der als „weicher Übergang“ bezeichnet wird, müssen Studierende

1. Die Fortgeschrittenen-CP erwerben (bis 15. Januar bzw. 31. März)
2. Die noch fehlenden CP für das Bachelorstudium erwerben (Nachweis bis 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn im SoSe)
3. An allen Vorbereitungsveranstaltungen des 1. Semesters für das Praxissemester teilnehmen, da sonst die Teilnahme am Praxissemester wenig Sinn macht
4. Ab Mitte Februar am Praxissemester teilnehmen, das ebenfalls nur Sinn macht, wenn in diesem Zeitraum außer den Begleitveranstaltungen keine weiteren universitären Verpflichtungen bestehen.

Dies stellt ein ambitioniertes Programm dar, das nur noch schwerlich als „weicher Übergang“ bezeichnet werden kann.

III. Die Anzahl an Studierenden, die am Praxissemester teilnehmen, ist nicht planbar

Die Anzahl der Studierenden, die am Praxissemester teilnehmen, klärt sich in diesem Verfahren erst zu einem relativ späten Zeitpunkt. Dies stellt insbesondere für die Erziehungswissenschaften ein

großes Problem dar. Der Umfang an Begleitveranstaltungen kann nicht flexibel erhöht werden; es gibt nicht genügend Personen, die inhaltlich gut genug eingearbeitet und zudem in der Lage sind, ad hoc einzuspringen, falls mehr Studierende als erwartet am Praxissemester teilnehmen.

IV. Rechtliche Problematiken

Noch nicht im Master of Education immatrikulierten Studierenden die Teilnahme am Praxissemester zu ermöglichen, ist heikel. Es könnte hieraus ein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz im Master entstehen.

C. Handlungsoptionen

Vor dem dargestellten Hintergrund bieten sich die folgenden Optionen an:

1) Das Praxissemester ist ausnahmslos nur noch für Studierende möglich, die zum Wintersemester im Master of Education immatrikuliert sind, d.h. regulär das BA Studium in sechs Semestern abgeschlossen haben. Damit gibt es keine Möglichkeiten mehr für einen „weichen Übergang“.

2) Als Regelfall sollten nur Studierende, die bereits im Master of Education immatrikuliert sind, am Praxissemester teilnehmen. Es steht aber auch Studierenden offen, die den BA nahezu abgeschlossen haben und die zum Sommersemester als Fortgeschrittene in den Master of Education wechseln wollen. Dafür müssen Studierende zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Schulzuweisung (d.h. bis spätestens 15. November) mind. 165 CP aus dem BA nachweisen. Der Vorteil wäre, dass Studierenden mit nur wenig fehlenden CP ein Übergang ohne Wartezeit ermöglicht werden würde. Der Nachteil wäre: Die Fortgeschrittenenregelung bleibt für diese Studierenden - mit der oben dargestellten Problematik - unverändert bestehen. Insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern müsste bei dieser Option nachgewiesen werden, dass „Fortgeschrittenen-CP“ erbracht werden können. Zudem müssten Studierende, die zum SoSe den Übergang in den Master nicht schaffen, das Praxissemester abbrechen. Dies ist unschön für die Kommunikation mit den Schulen.

3) Die Fortgeschrittenenregelung wird generell abgeschafft, Einzelfälle werden vom ZfL geregelt (Empfehlung AS Kommission Studium und Lehre). Die Teilnahme am Praxissemester könnte in Umsetzung dieser Empfehlung wie bei Option 2 daran gebunden werden, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Schulzuweisung eine Mindestanzahl an CP vorliegen muss. Der Wechsel in das Masterstudium würde dann allerdings nicht zum Sommersemester sondern erst zum Wintersemester (d.h. ins 3. Semester) erfolgen. Diese Option setzt voraus, dass nicht im Master immatrikulierte Studierende an Prüfungen des Praxissemesters teilnehmen können. Dies ist jedoch per se in den zulassungsbeschränkten Fächern ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag: Der Zentrumsrat beschließt eine der beiden oben angeführten Varianten und bittet das ZfL für eine Umsetzung in die Ordnungsmittel zu sorgen.

Beschlussfassung:

Der Zentrumsrat beschließt die folgendermaßen ergänzte (*Ergänzungen kursiv*) Variante 3.C.2) und bittet das ZfL, für eine Umsetzung in den Ordnungsmitteln zu sorgen:

„Als Regelfall sollten nur Studierende, die bereits im Master of Education immatrikuliert sind, am Praxissemester teilnehmen. Es steht aber auch Studierenden offen, die den BA nahezu abgeschlossen haben und die zum Sommersemester als Fortgeschrittene in den Master of Education wechseln wollen. Dafür müssen Studierende zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Schulzuweisung (d.h. bis spätestens 15. November) mind. 165 CP aus dem BA nachweisen *und, dass die Bachelor-Arbeit abgegeben worden ist*. Der Vorteil wäre, dass Studierenden mit nur wenig fehlenden CP ein Übergang ohne Wartezeit ermöglicht werden würde. Der Nachteil wäre: Die Fortgeschrittenenregelung bleibt für diese Studierenden - mit der oben dargestellten Problematik - unverändert bestehen. Insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern müsste bei dieser Option nachgewiesen werden, dass „Fortgeschrittenen-CP“ erbracht werden können. Zudem müssten Studierende, die zum SoSe den Übergang in den Master nicht schaffen, das Praxissemester abbrechen. Dies ist unschön für die Kommunikation mit den Schulen.“

Abstimmungsergebnis (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung) – 8 : 1 : 1